

S I T Z U N G

Gremium: Marktgemeinderat
Markt Bad Abbach

Sitzungstag: Dienstag, 28.01.2025

Sitzungsbeginn/-ende 18:30 Uhr / 19:50 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Bad Abbach

Anwesend:

1. Bürgermeister
Grünewald, Benedikt, Dr.
Marktgemeinderatsmitglieder
Bartl, Hildegard
Baumeister, Gabriele
Begemann, Friedrich, Dr. med.
Berger-Müller, Stefanie
Diermeier, Andreas
Hackelsperger, Ferdinand
Hanika, Christian
Hofmeister, Josef
Kiefmann, Bernhard, Dr. med.
Killian, Stefan, Dipl.-Soz.päd.
Köglmeier, Georg, Dr.
Kraml, Hubert
Markheim, Marina, Dr.
Meny, Reinhold
Schelkshorn, Josef
Schild, Manfred
Schmuck, Ruth
Schnagl, Johann
Schneider, Siegfried
Schröppel, Matthias
Seubert, Thomas, Dr. med.
Weinzierl, Gerhard
Ortssprecher
Redl, Armin
Schriftführer
Lauerer, Janine
Sachverständige
Aunkofer, Kornelia
Brunner, Georg

abwesend ab 19:38 Uhr

Nicht anwesend:

Marktgemeinderatsmitglieder
Kefer, Maximilian
Wickert, Werner

entschuldigt
entschuldigt

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Vorstellung des neuen Fördervereins der Wasserwacht Bad Abbach
3. Bauleitplanung - vorhabenbezogener Bebauungsplan Ziegelfeld I
 - 3.1. Bauleitplanung - vorhabenbezogener Bebauungsplan Ziegelfeld I,
Behandlung der Anregungen
 - 3.1.1. Bauleitplanung - vorhabenbezogener Bebauungsplan Ziegelfeld I,
Behandlung der Stellungnahme von der Kläranlage Bad Abbach vom 05.02.2024
 - 3.1.2. Bauleitplanung - vorhabenbezogener Bebauungsplan Ziegelfeld I,
Behandlung der Stellungnahme von der Bayernwerk Netz GmbH vom 08.02.2024
 - 3.1.3. Bauleitplanung - vorhabenbezogener Bebauungsplan Ziegelfeld I,
Behandlung der Stellungnahme vom Landratsamt Kelheim vom 27.02.2024
 - 3.1.4. Bauleitplanung - vorhabenbezogener Bebauungsplan Ziegelfeld I,
Behandlung der Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsam Landshut vom 28.02.2024
 - 3.1.5. Bauleitplanung - vorhabenbezogener Bebauungsplan Ziegelfeld I,
Behandlung der Stellungnahmen von Bürgern
 - 3.2. Bauleitplanung - vorhabenbezogener Bebauungsplan Ziegelfeld I,
Vorstellung neuer Planungsvarianten
 - 3.3. Bauleitplanung - vorhabenbezogener Bebauungsplan Ziegelfeld I,
Beschluss zur Kenntnisnahme der Öffentlichkeits- und Fachstellen/Behördenbeteiligung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB,
weiteres Verfahren
4. Bauleitplanung - Am Feldl
 - 4.1. Bauleitplanung - Am Feldl,
Behandlung der Anregungen
 - 4.1.1. Bauleitplanung - Am Feldl,
Behandlung der Stellungnahme vom Landratsamt Kelheim vom 21.11.2024
 - 4.1.2. Bauleitplanung - Am Feldl,
Behandlung der Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsam Landshut vom 18.11.2024
 - 4.1.3. Bauleitplanung - Am Feldl,
Behandlung der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien München vom
11.11.2024
 - 4.1.4. Bauleitplanung - Am Feldl,
Behandlung der Stellungnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 04.11.2024

- 4.1.5. Bauleitplanung - Am Feldl,
Behandlung der Stellungnahme von der Bayernwerk Netz GmbH vom 18.11.2024
- 4.2. Bauleitplanung - Am Feldl,
Satzungsbeschluss
5. 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
Mittagsbetreuung an der Angrüner Grundschule Bad Abbach
6. Bestätigung des Kommandanten und der stellvertretenden Kommandantin der Freiwilligen
Feuerwehr Saalhaupt
7. Verschiedenes

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung der Sitzung

Erster Bürgermeister Dr. Benedikt Grünwald eröffnet und leitet die Sitzung. Die Ladung erfolgte form- und fristgemäß. Es erfolgt nach der Ladung eine Ergänzung der Tagesordnung. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Der Vorsitzende begrüßt alle Mitglieder des Marktgemeinderates, Frau Gröber von der Mittelbayerischen Zeitung, alle anwesenden Bürgerinnen und Bürger sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.

Herr Dr. Benedikt Grünwald gratuliert den Gremiumsmitgliedern zu deren Geburtstagen, die diese seit der letzten Sitzung begehen konnten.

TOP 2

Vorstellung des neuen Fördervereins der Wasserwacht Bad Abbach

Sachverhalt:

Das Gremium wird informiert, dass die Wasserwacht Bad Abbach einen Förderverein gegründet hat.

Herr Bernhard Schöberl trug dem Gremium eine Präsentation vor.

In dieser erklärte er, dass der Förderverein zur unabhängigen Mittelbeschaffung für die Wasserwacht wichtig sei und daher im Jahr 2024 gegründet wurde.

Er informierte, dass die Wasserwacht die Anschaffung eines RWC (= RescueWaterCraft ein RettungsJet) plant. Mit dem RWC könne man eine wesentlich schnellere Rettungsfähigkeit gewährleisten. Der Antrag hierzu wurde im BRK Kelheim Haushalt bewilligt. Da das RWC nicht durch das BayRdG bezuschusst und bezahlt wird, muss die OG Bad Abbach für die Hälfte des Betrags (rund 27.000 €) aufkommen. Zum Großteil wird hier der Förderverein aufkommen.

Herr Schöberl beantragt einen Zuschuss durch die Marktgemeinde Bad Abbach in Höhe von 3.333 €, da die zwei mitbetroffenen Gemeinden Pentling und Saal an der Donau ebenfalls diesen Zuschuss bewilligt haben.

Es wurden Umschläge mit Informationsmaterial an das Gremium verteilt, mit der Bitte auf den Förderverein aufmerksam zu machen und diesen damit zu unterstützen.

Der Vorsitzende ermunterte die Mitglieder des Gremiums aktiv zu werden und erklärte das eine Mitgliedschaft im Förderverein 24 € im Jahr kostet.

Herr Begemann spendet jedes Jahr seine Aufwandsentschädigung und dieses Jahr werde er damit die Wasserwacht unterstützen.

Herr Hanika erklärte, dass er die Wasserwacht als die „Hüter der Gewässer“ sieht und diese sei somit sehr wichtig.

Herr Schneider sprach sich auch für die Wichtigkeit der Wasserwacht und von Schwimmkursen aus. Ein jedes Kind ab dem Grundschulalter sollte schwimmen können, vor allem in soll einem donaunahen Ort wie Bad Abbach. Er teilte mit das er gerne Mitglied wird und wies darauf hin, dass man nach Möglichkeit bei den Übungen mit dem RWC auf den Natur- und Gewässerschutz achten sollte.

Diese Rücksicht auf den Schutz der Natur und des Gewässers sicherte Herr Schöberl zu.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Vorstellung ohne Abstimmung zur Kenntnis.

671 Kenntnis genommen

TOP 3

Bauleitplanung - vorhabenbezogener Bebauungsplan Ziegelfeld I

Sachverhalt:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die vorzeitige Fachstellen- und Behördenbeteiligung wurde vom 04. Mai 2023 bis 05. Juni 2023 durchgeführt. Mit Beschluss vom 28.11.2023 wurde die vorgestellte Planung durch den Marktgemeinderat gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Planung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB auszulegen.

In der Zeit vom 05. Februar 2024 – 06. März 2024 fand die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB statt. Gleichzeitig wurde den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Anlage können Sie folgende Unterlagen entnehmen: Stand 28.11.2023

- Planzeichnung
- Satzung
- Begründung
- Vorhaben- und Erschließungsplanung

Das Verkehrsgutachten, das Immissionsschutzgutachten, das Gutachten der Baugrunduntersuchung sowie die SaP sind dem Gremium bereits bekannt (siehe Marktgemeinderatssitzung vom 28.03.2023 und 28.11.2023).

Die beiliegenden Planungsunterlagen wurden nicht überarbeitet und haben den Planungsstand vom 28.11.2023. Eine Einarbeitung der Abwägungsvorschläge ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht sinnvoll, da dem Marktgemeinderat weitere Planungsvarianten vom Vorhabenträgers vorgestellt werden, die bei Zustimmung zu weiteren Änderungen der Unterlagen führen.

TOP 3.1

**Bauleitplanung - vorhabenbezogener Bebauungsplan Ziegelfeld I,
Behandlung der Anregungen**

Sachverhalt:

Dem Gremium werden alle eingegangenen Stellungnahmen vollinhaltlich vorgelegt.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Benachrichtigung der Öffentlichkeit erfolgte über die Durchführung der öffentlichen Auslegung und fand im Zeitraum vom 05.02.2024 bis 06.03.2024 statt.

Von der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen:

Andreas Weikl, Bad Abbach, Schreiben vom 19.02.2024

Beteiligung der Behörden:

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 05.02.2024 bis 06.03.2024 statt. Das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg
- Kläranlage Dünzling
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- DB Immobilien Region Süd
- Gemeinde Thalmassing
- Markt Langquaid
- Regensburg Netz GmbH
- Regionaler Planungsverband Regensburg

Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Bayernets GmbH, Schreiben vom 02.02.2024
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhäusen-Bergmattinger Gruppe, Schreiben vom 03.02.2024
- Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau, Schreiben vom 05.02.2024
- Markt Schierling, Schreiben vom 05.02.2024
- Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 05.02.2024
- Staatliches Bauamt Landshut, Schreiben vom 05.02.2024
- Gemeinde Pentling, Schreiben vom 06.02.2024
- Gemeinde Teugn, Schreiben vom 06.02.2024
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 07.02.2024
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach – Teugn, Schreiben vom 08.02.2024
- Telekom Deutschland GmbH, Schreiben vom 22.02.2024
- Stadt Kelheim, Schreiben vom 26.02.2024
- REWAG & Co KG, Schreiben vom 27.02.2024

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg/Landshut, Schreiben vom 28.02.2024
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe, Schreiben vom 06.03.2024

Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

- Markt Bad Abbach Kläranlage, Schreiben vom 05.02.2024
- Bayernwerk Netz GmbH , Schreiben vom 08.02.2024
- Landratsamt Kelheim, Schreiben vom 27.02.2024
- Wasserwirtschaftsamt Landshut , Schreiben vom 06.03.2024

Beschluss allgemein:

Die Stellungnahmen ohne Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Hinweise:

Regierung von Niederbayern:

Der Regierung von Niederbayern wird eine Endausfertigung übersandt.

Deutsche Telekom Technik:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich im Bauvollzug berücksichtigt.

Telekom Deutschland:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich im Bauvollzug berücksichtigt.

Hinweis: Die dem Schreiben der Telekom Deutschland GmbH beiliegenden Broschüren: „1_Bauherren-Flyer_FTTB.pdf“, „2_Bautraegerbegleiter.pdf“ und 3_Booklet_Werbeträger.pdf“ werden in der Beschlussvorlage nicht wiedergegeben.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe:

Die Hinweise entsprechen den im 1. Verfahren vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe mit Schreiben vom 30.05.2023 vorgetragenen Hinweisen. Die Hinweise werden somit erneut zur Kenntnis genommen und im Bauvollzug berücksichtigt.

TOP 3.1.1

**Bauleitplanung - vorhabenbezogener Bebauungsplan Ziegelfeld I,
Behandlung der Stellungnahme von der Kläranlage Bad Abbach vom 05.02.2024**

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Beschluss:

Die Stellungnahme von der Kläranlage Bad Abbach vom 05.02.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich ist ein Mischwasserkanalsystem vorhanden. Ohne Vorliegen eines Entwässerungsplans kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt keine zustimmende Stellungnahme erfolgen. Sofern ein Entwässerungsplan vorliegt kann über das weitere Vorgehen entschieden werden.

Im Zuge des Bauantrags wird ein Entwässerungsplan erarbeitet und den entsprechenden Stellen zur Prüfung vorgelegt. Eine Änderung der Bebauungsplanunterlagen ist nicht erforderlich.

672 ungeändert beschlossen Ja: 23 Nein: 0 Anwesende: 0 Befangen: 0

TOP 3.1.2

Bauleitplanung - vorhabenbezogener Bebauungsplan Ziegelfeld I, Behandlung der Stellungnahme von der Bayernwerk Netz GmbH vom 08.02.2024

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Beschluss:

Die Stellungnahme von der Bayernwerk Netz GmbH vom 08.02.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Unsere Stellungnahme vom 11. Mai 2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Bestandsplan Ziegelfeld I



Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich im Bauvollzug berücksichtigt.

Nachfolgend wird das Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH vom 11.05.2023 samt Beschluss der Gemeinde vom 28.11.2023 wiedergegeben:

„*Bayernwerk Netz GmbH
Parsberg, Schreiben vom 11.05.2023*

*Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:
In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.*

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- *Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.*
- *Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.*

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt

insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Vorsorglich möchten wir auf vorhandene Mittelspannungskabel sowie einen Baustromanschluss im überplanten Bereich hinweisen.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.



Beschlussempfehlung 28.11.2023

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich im Bauvollzug berücksichtigt.

673 **ungeändert beschlossen** Ja: 23 Nein: 0 Anwesende: 0 Befangen: 0

TOP 3.1.3

**Bauleitplanung - vorhabenbezogener Bebauungsplan Ziegelfeld I,
Behandlung der Stellungnahme vom Landratsamt Kelheim vom 27.02.2024**

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom Landratsamt Kelheim vom 27.02.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

Keine Bedenken

Von Seiten des Kreisbrandrates werden keine Bedenken vorgebracht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Belange des Straßenverkehrsrechts

*Das betroffene Gebiet wird gem. den vorgelegten Unterlagen über eine kommunale Straße erschlossen.
Für die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ist die örtliche Straßenverkehrsbehörde,
mithin der Markt Bad Abbach, zuständig.*

Die untere Straßenverkehrsbehörde ist hier nicht betroffen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Belange des kommunalen Abfallrechts

*Seitens des kommunalen Abfallrechts wird auf die bereits geleistete Stellungnahme vom 30.05.2023
verwiesen.*

Sachvortrag

*Nachfolgend wird das Schreiben des Landratsamts Kelheim vom 30.05.2023 samt Beschluss der
Gemeinde vom 28.11.2023 wiedergegeben:*

„Belange des kommunalen Abfallrechts“

*Die Müllgefäß des Baugebietes sind zur Leerung entweder an der Gerhart-Hauptmann-Straße
oder der Angrünerstraße zur Leerung/Abholung bereitzustellen.*

*Zur Vermeidung von Verkehrsbehinderungen sind dort ggf. ein oder mehrere Sammelplätze
einzurichten, deren Fläche auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten
Sammelsystemen und Abfallbehälter abzustimmen ist.*

Beschlussempfehlung 28.11.2023

*Der Planverfasser wird beauftragt, nordöstlich des Bauraums 1D eine Fläche für die temporäre
Müllaufstellung festzusetzen und eine entsprechende Festsetzung samt Planzeichen unter
Festsetzung A 13.0 aufzunehmen. In diesem Zusammenhang muss zusätzlich die A 4.4 und 4.1.8
der Begründung entsprechend überarbeitet werden.*

Der Planverfasser wird beauftragt, die Fläche für die Müllaufstellung zu prüfen und soweit erforderlich
die Planunterlagen entsprechend zu überarbeiten.

Belange des Bodenschutzrechts

Die Ausführungen zur Thematik Altlasten vom 30.05.2023 wurden in die Satzung mitaufgenommen.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich im Bauvollzug berücksichtigt. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Belange des Naturschutzes

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegenüber der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes keine Bedenken. Die Anmerkungen aus der ersten Beteiligung wurden umgesetzt.

Wir bitten folgende Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

1. *Die Festsetzung Nr. 16.2 ist missverständlich formuliert, da auf „anschließend beigelegte Hinweise“ verwiesen wird, die sich dann aber wiederum nur in der saP finden. Ich würde empfehlen, die Festsetzung etwas allgemeiner zu formulieren, z.B. Falls große Glasfenster oder – fronten (nicht durchbrochene Glasflächen mit mehr als 3 m²) entstehen, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag erforderlich (z.B. Innengestaltung der Räume mit großen Glasfronten, Muster auf den Gläsern, Entspiegelung der Gläser, Bepflanzung vor den Fenstern, u.a.). Mögliche Maßnahmen und Hinweise finden sich in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.*
2. *Die Festsetzungen Nr. 16.3 und 16.4 (6 CEF und 7 CEF der saP) geben jeweils eine Gesamtanzahl an Ersatznistkästen für Vögel bzw. Fledermauskästen vor für die Bebauungspläne Ziegelfeld I, II und III. Es sollte daher entweder in den Festsetzungen Nr. 16.3 und 16.4 klargestellt werden, dass es sich um die Gesamtanzahl für alle drei Bebauungspläne handelt oder aber man setzt jeweils 1/3 der Gesamtanzahl in den drei verschiedenen Bebauungsplänen fest. Nach Anbringung der Vogelnistkästen und Fledermauskästen durch eine Fachkraft ist von dieser eine schriftliche Dokumentation der Umsetzung bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Unklar ist hier, wer für den Kauf und die Anbringung der Vogelnistkästen und Fledermauskästen verantwortlich ist? Um unnötigen Aufwand zu vermeiden, empfehlen wir eine geordnete Umsetzung der Maßnahme durch den Markt Bad Abbach.*

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 1. Dem Vorschlag wird gefolgt und die Formulierung der Festsetzung zum besseren Verständnis wie vorgeschlagen angepasst.

Zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend dem Vorschlag der Stellungnahme wird im vorliegenden Bebauungsplan lediglich ein Drittel der gesamt benötigten Nistkästen für Vögel und Fledermäuse festgesetzt. Dem entsprechend sind 8 Nistkästen für Vögel (16.3) und 8 Nistkästen für Fledermäuse (16.4) festgesetzt. Die Stückzahlen der jeweiligen Arten an Kästen werden entsprechend angepasst.

Der Kauf und das Anbringen der Nistkästen wird zur Sicherstellung der korrekten Umsetzung durch den Markt Bad Abbach veranlasst, die entsprechende Kostenübernahme wird im Durchführungsvertrag geregelt. Ergänzend wird in die Festsetzung die Pflicht zur Dokumentation und Meldung an die untere Naturschutzbehörde aufgenommen.

Es handelt sich hierbei lediglich um die Klarstellung der Planungsabsicht und damit um eine redaktionelle Überarbeitung. Eine erneute Auslegung ist deshalb nicht erforderlich.

Belange des Immissionsschutzes

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Hinweise:

Tiefgarage

Es wird nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Zufahrtsrampen von Tiefgaragen nach der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamts für Umwelt in der Regel ab 5 % Steigung einzuhausen sind. Aus dem Grundrissplan zur Tiefgarage ist ersichtlich, dass entgegen dieser Vorgabe ein Teilstück mit 9 % Steigung nicht eingehaust werden soll. Zufahrtsrampen sind zudem möglichst nicht gegenüber von schutzbedürftigen Gebäuden anzutragen. Lässt sich dies nicht vermeiden, muss die Einhausung der Rampe (d.h. Wände und Decke) auf der Innenseite hochabsorbierend verkleidet werden.

Des Weiteren ist zu beachten, dass ausreichende Abstände der Tiefgaragen-Lüftungsschächte zu Fenstern von Aufenthaltsräumen bestehen (vgl. GaStellV). Als ausreichend wird in der Regel ein Abstand von mindestens 2,5 m angesehen. Da in den Plänen keine Lüftungsschächte eingezeichnet sind, ist nicht ersichtlich, ob ausreichende Abstände bestehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung ausreichender Abstände der Tiefgaragen-Lüftungsschächte zu Fenstern von Aufenthaltsräumen wird berücksichtigt. Für den Nachweis der natürlichen Lüftung der Tiefgarage wird im Rahmen des Bauantrags ein Lüftungsgutachten angefertigt.

Darüber hinaus wird der Verfasser der Vorhabenpläne beauftragt, den Rampenbereich entsprechend den obenstehenden Anforderungen auszuführen und die Vorhabenpläne entsprechend zu überarbeiten.

Wärmepumpen

Bei der Aufstellung von stationären Geräten (z.B. Luft-Wärmepumpen) ist der „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm beim Betrieb von stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen“ in der aktualisierten Fassung vom 28.08.2023 zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist noch nicht abschließend geklärt, ob die Wohnanlage mittels Nahwärmeversorgung (Zentrale Pelletanlage mit Anschluss aller Einheiten) oder über Wärmepumpen je Haus betrieben werden soll. Diese Festlegung wird erst nach abschließender Definition der Wohneinheiten erarbeitet und im Zuge der Vorbereitung der Eingabeplanung getroffen. Sollten Wärmepumpen zum Einsatz kommen, werden die Auflagen des Leitfadens entsprechend beachtet. Eine Änderung der Bebauungsplanunterlagen ist nicht erforderlich.

Belange des Städtebaus

Grundsätzlich besteht aus Sicht des Sachgebietes 42, Fachbereich Städtebau, Einverständnis mit der Aufstellung des oben genannten geplanten Bebauungsplanes. Folgende Sachverhalte sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

zu Nr. 7.4 der textlichen Festsetzungen:

Die Festlegung der Kniestockhöhe bezieht sich nur auf das oberste Geschoss, sofern es ein Vollgeschoss ist (Anmerkung).

Der obere Bezugspunkt der Kniestockhöhe wird als Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut definiert. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist klarzustellen, ob sich dieser Schnittpunkt auf die Außenseite oder auf die Innenseite der Wandscheibe bezieht.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Planverfasser wird beauftragt, Festsetzung A 7.4 wie folgt redaktionell klarzustellen (ergänzte Textpassagen sind unterstrichen, entfallende Textpassagen sind durchgestrichen): „Kniestöcke dürfen von der Oberkante Rohdecke des obersten ~~Vollgeschosses~~ Geschosses bis zum Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Dachhaut 80 cm nicht überschreiten.“

Belange des Bauplanungsrechts

Von Seiten des Sachgebietes 41 – Bauplanungsrecht – bestehen bezüglich der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir verweisen jedoch nochmals auf unsere im Verfahren gemäß § 13 a i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme und bitten um Umsetzung im Zuge der Fertigstellung der rechtskräftigen Planfassung.

Sachvortrag

Nachfolgend wird das Schreiben des Landratsamts Kelheim vom 30.05.2023 samt Beschluss der Gemeinde vom 28.11.2023 wiedergegeben:

„Belange des Bauplanungsrecht

Von Seiten des Sachgebietes 41 – Bauplanungsrecht bestehen bezüglich der geplanten Änderung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.

Anregung für das weitere Verfahren: Der Bebauungsplan dient als Grundlage bei Bauvorhaben im Geltungsbereich für die Gemeinde, das Landratsamt, die Fachstellen, Planer und Bauherren. Er sollte so übersichtlich wie möglich sein. Die Form in DIN A4-Blättern entspricht dem nicht. Üblich ist ein Bebauungsplan mit planlicher Darstellung, Festsetzungen und Hinweise, Präambel, Verfahrensvermerke, etc. und ein Vorhaben- und Erschließungsplan.“

Beschlussempfehlung 28.11.2023

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung obliegt der Gemeinde, ob Planzeichnung, Festsetzungen und Hinweise samt Verfahrensvermerken auf einem Blatt/Plan untergebracht werden sollen. Aufgrund der einfacheren Handhabung wird die Form in DIN A4-Blättern beibehalten.“

An der bisherigen Beschlussempfehlung wird unverändert festgehalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung obliegt der Gemeinde, ob Planzeichnung, Festsetzungen und Hinweise samt Verfahrensvermerken auf einem Blatt/Plan untergebracht werden sollen. Aufgrund der einfacheren Handhabung wird die Form in DIN A4-Blättern beibehalten.

ungeändert beschlossen Ja: 23 Nein: 0 Anwesende: 0 Befangen: 0

TOP 3.1.4

**Bauleitplanung - vorhabenbezogener Bebauungsplan Ziegelfeld I,
Behandlung der Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 28.02.2024**

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Herr Schneider merkte an das in vielen stark bebauten Bereichen die Entsorgung des Niederschlagswasser ein Problem darstellt. Hier besteht Handlungsbedarf in Form von Versickerungsmöglichkeiten. Aufgrund dessen stimmt er dagegen.

Der Vorsitzende erklärte, das es eine erneute Auslegung geben wird und daher kann man sich in diesem Zuge dieser Problematik annehmen.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 06.03.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Niederschlagswasser:

Die Kommune ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet.

Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann.

Unter 25.0 „Niederschlagswasser“ der Satzung ist auf eine erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser nach NWFreiV verwiesen.

Im Baugrundgutachten der IGEWA vom 16.12.2021 wird unter 5.2.5 „Versickerung von Niederschlägen“ festgestellt, dass „gesammeltes Niederschlagswasser wegen der sehr geringen Durchlässigkeit der Böden nicht bzw. nur großflächig an der Oberfläche versickert werden könnte“.

Das vorgelegte Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung sieht vor, Niederschlagswasser zu versickern. Der dazu laut Baugrundgutachten notwendige große Flächenbedarf ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen, dies gilt auch für Privatflächen, sofern diese in Anspruch genommen werden sollen. Entsprechende Flächen sind in der Planzeichnung kenntlich zu machen. Diese sind in der vorgelegten Planung aktuell nicht ersichtlich.

Hinweise wassersensible Siedlungsentwicklung:

Da eine Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund der bindigen Böden voraussichtlich nicht im nötigen Umfang möglich sein wird, sollte jede Möglichkeit genutzt werden, um Niederschlagswasser zurückzuhalten oder zu nutzen. Hierzu könnten z.B. Zisternen vorgeschrieben werden.

Weitere Informationen zur wassersensiblen Siedlungsentwicklung finden Sie unter:

https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/abwasser/wassersensible_siedlungsentwicklung/index.htm

*Aufgrund der fehlenden Erschließungskonzeption zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht **kein Einverständnis** mit der vorgelegten Bauleitplanung.*

Im Zuge des Bauantrags wird ein Entwässerungsplan erarbeitet und den entsprechenden Stellen zur Prüfung vorgelegt.

Darüber hinaus wird der Planverfasser beauftragt, Hinweis B 25.0 in der Satzung wie folgt zu ergänzen:
„Da eine Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund der bindigen Böden voraussichtlich nicht im nötigen Umfang möglich sein wird, sollte jede Möglichkeit genutzt werden, um Niederschlagswasser zurückzuhalten oder zu nutzen. Hierzu könnten z.B. Zisternen erforderlich werden.“

Im Zuge des Bauantrags wird ein Entwässerungsplan erarbeitet und den entsprechenden Stellen zur Prüfung vorgelegt.“

675 ungeändert beschlossen Ja: 22 Nein: 1 Anwesende: 0 Befangen: 0

TOP 3.1.5

**Bauleitplanung - vorhabenbezogener Bebauungsplan Ziegelfeld I,
Behandlung der Stellungnahmen von Bürgern**

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Der Vorsitzende erklärte, dass es vor der Sitzung einen Termin mit den Verfassern des Schreibens gegeben hat. Die Bedenken konnten durch das Höhenniveau der Grundstücke ausgeräumt werden. Außerdem wurden die Fachstellen in Sachen Brandschutz, Baurecht und Städtebaauraucht beteiligt.

Herr Schneider sprach sich, wie in vorhergehenden Sitzungen, gegen die zu dichte Bebauung aus. Die Parkplatzsituation sieht er auch sehr kritisch, da erfahrungsgemäß eher die Stellplätze an der Straße als die Tiefgarage genutzt werden. Durch die Nähe zur Schule sehe er auch ein erhöhtes Gefahrenpotenzial.

Der Vorsitzende erklärt, dass dies durch ein Verkehrsgutachten widerlegt wurde.

Beschluss:

Die vorliegende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bürger A (Andreas Weikl), Bad Abbach, Schreiben vom 19.02.2024:

Gegen den am 22.01.2024 erstellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ziegelfeld I“ möchte ich folgende Einwände vorbringen.

Nach Prüfung der Unterlagen ist für mich nicht ersichtlich, wie sich das Höhenniveau von Gebäude 1A zu meinem Grundstück bzw. Haus (Ziegelfeldstr. 13+13A) verhält.

Ich befürchte eine große Einschränkung der Lebensqualität aufgrund dieser augenscheinlich zu hohen Bebauung. Auch die nördlichen Dachgauben lassen keinerlei Privatsphäre in meinem Garten/Terrasse mehr zu.

Außerdem scheinen mir die brandschutztechnischen Maßnahmen für das Gebäude 1A nicht gewährleistet zu sein.

Zusätzlich besteht der Verdacht daß, durch die geringe Anzahl an Besucherstellplätzen, die bereits unübersichtliche Verkehrssituation zunehmend verschlechtert wird.

Gerne kann ich Ihnen mein Anliegen in einem persönlichen Gespräch genauer erläutern.

Die Höhenlage der geplanten Bebauung ist aus den Planunterlagen - festgesetzte Bezugshöhe je Bauraum als unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Wandhöhe i.V.m der maximal zulässigen Wandhöhe und maximal zulässigen Dachneigung - ableitbar. Darüber hinaus liegt das Plangebiet tiefer als die nördlich angrenzenden Grundstücke.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Abstandsflächen eingehalten werden und der Stellplatznachweis erbracht ist.

Die Vorhabenplanung sieht eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss vor. Dabei orientiert sich die Planung einerseits an dem ursprünglichen Gebäude des „Wastlwirt“, welches zum Großteil zweigeschossig entlang der Gerhart-Hauptmann-Straße im Bestand vorhanden war und

andererseits an den Bestandsgebäuden in der näheren Umgebung, bei denen - trotz geringer Wandhöhe mittels hohem Kniestock oder großer Gebäudetiefe - oftmals zwei Vollgeschosse vorhanden sind. Die Vorhabenplanung fügt sich daher angemessen in die gewachsene Ortsstruktur ein und schafft zudem Wohnraum in einer gebietsüblichen Größenordnung. Darüber hinaus hält die Gemeinde die Planung - auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen - für städtebaulich vertretbar.

Die brandschutztechnischen Maßnahmen für das Gebäude A1 sind gewährleistet. Eine Änderung der Bebauungsplanunterlagen ist nicht erforderlich.

676 ungeändert beschlossen Ja: 22 Nein: 1 Anwesende: 0 Befangen: 0

TOP 3.2

Bauleitplanung - vorhabenbezogener Bebauungsplan Ziegelfeld I, Vorstellung neuer Planungsvarianten

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung am 28.03.2023 wurden dem Gremium bereits 3 Planungsvarianten für die neue Bebauung des Wastl-Wirt-Areals vorgestellt. Der Gemeinderat hat die Vorhaben- und Erschließungsplanung mit insgesamt 17 Wohneinheiten befürwortet (zwei Mehrfamilienhäuser mit je 6 Wohneinheiten, ein Doppelhaus und ein 3-Spänner).

Der Vorhabensträger (Fa. Donhauser) kann das vorgestellte Projekt mit 17 Wohneinheiten nicht mehr wirtschaftlich umsetzen. Auf Grund der steigenden Preise werden größere Wohneinheiten nicht mehr nachgefragt, daher soll nach Wunsch das Vorhaben umgeplant werden.

Es stehen drei Planungsvarianten zur Auswahl:

- Variante 1: 21 Wohneinheiten (Dreispänner, drei Mehrfamilienhäuser mit je 6 WE)
- Variante 2: 19 Wohneinheiten (Dreispänner, Vierspänner und zwei Mehrfamilienhäuser mit je 6 WE)
- Variante 3: 17 Wohneinheiten (= der bisherigen Planung ähnlich: Doppelhaus, Dreispänner und zwei Mehrfamilienhäuser mit je 6 WE, mehr Tiefgaragenstellplätze, Umsetzung lt. Fa. Donhauser nicht mehr wirtschaftlich)

Je nach Planung werden 32 – 39 Stellplätze benötigt.

Die Stellplatzberechnung der Fa. Donhauser liegt den Unterlagen bei.

Das Gremium war sich einig, bei der Variante 3 zu bleiben, wie in einer vorhergehenden Sitzung beschlossen. Die genannten Gründe hierzu waren die Stellplatzsituation, die dazugehörige Berechnung des Städteplaner und das Schulumfeld.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat befürwortet die Variante 3 (mit 17 Wohneinheiten) für die Vorhaben- und Erschließungsplanung und beauftragt die Verwaltung einen entsprechenden Durchführungsvertrag mit dem Vorhabensträger zu schließen und die Bauleitplanung auf dieser Grundlage fortzuführen.

677 ungeändert beschlossen Ja: 23 Nein: 0 Anwesende: 0 Befangen: 0

TOP 3.3

**Bauleitplanung - vorhabenbezogener Bebauungsplan Ziegelfeld I,
Beschluss zur Kenntnisnahme der Öffentlichkeits- und Fachstellen/Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs.
2 und § 4 Abs. 2 BauGB,
weiteres Verfahren**

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Fachstellen- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Sämtliche Änderungen, welche durch die Abwägung und die Wahl der Planungsvariante nötig sind, werden in die Planungsunterlagen eingearbeitet.

Die geänderten Unterlagen werden dem Gremium erneut zur Billigung vorgelegt, um eine erneute Auslegung durchführen zu können.

678 ungeändert beschlossen Ja: 23 Nein: 0 Anwesende: 0 Befangen: 0

TOP 4

Bauleitplanung - Am Feldl

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 28.03.2023 beschlossen, den einfachen Bebauungsplan „Am Feldl“ in Poikam aufzustellen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird dieser im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.

Vom 19.06.2023 bis 21.07.2023 fand die öffentliche Auslegung sowie Fachstellen- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Zwischenzeitlich wurde das von der unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Kelheim geforderte Immissionsschutzgutachten erstellt. Der 2. Entwurf wurde überarbeitet und die Empfehlung des Immissionsschutzgutachtens entsprechend in den Festsetzungen und der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt.

Der 2. Entwurf wurde vom Ing.-Büro Altmann aus Neutraubling ausgearbeitet und am 24.09.2024 vom Marktgemeinderat gebilligt.

Die erneute Auslegung wurde verkürzt vom 04.11.2024 bis 18.11.2024 durchgeführt. Das Landratsamt Kelheim hatte um eine Fristverlängerung bis 25.11.2024 gebeten.

Der Bebauungsplan samt Begründung in der Fassung vom 28.01.2025 kann der Anlage entnommen werden.

TOP 4.1

**Bauleitplanung - Am Feldl,
Behandlung der Anregungen**

Sachverhalt:

Dem Gremium werden alle eingegangenen Stellungnahmen vollinhaltlich vorgelegt.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Benachrichtigung der Öffentlichkeit erfolgte über die Durchführung der öffentlichen Auslegung und fand im Zeitraum vom 04.11.2024 – 18.11.2024 statt.

Von der Öffentlichkeit ist keine Stellungnahme eingegangen.

Beteiligung der Behörden:

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 04.11.2024 – 18.11.2024 statt. Das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Gemeinde Thalmassing
- Markt Langquaid
- Regensburg Netz GmbH
- Regierung von Niederbayern
- Kläranlage Bad Abbach
- Stadt Kelheim
- REWAG & Co KG

Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg vom 17.11.2024
- Bayernets GmbH vom 04.11.2024
- Landratsamt Kelheim – SG Städtebau vom 21.11.2024
- Landratsamt Kelheim – SG Immissionsschutz vom 21.11.2024
- Landratsamt Kelheim – SG Feuerwehrwesen/ Kreisbrandrat vom 21.11.2024
- Landratsamt Kelheim – SG Straßenverkehrsrecht vom 21.11.2024
- Gemeinde Pentling vom 04.11.2024
- Verwaltungsgemeinschaft Saal an der Donau vom 12.11.2024
- Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg vom 06.11.2024
- Staatliches Bauamt Landshut vom 05.11.2024
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger Gruppe vom 11.11.2024
- Markt Schierling vom 06.11.2024

Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

- Landratsamt Kelheim, SG Bauplanungsrecht vom 21.11.2024
- Landratsamt Kelheim, SG Kommunales Abfallrecht vom 21.11.2024
- Landratsamt Kelheim, SG Bodenschutzrecht vom 21.11.2024
- Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 18.11.2024
- DB AG, DB Immobilien München vom 11.11.2024
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.11.2024
- Bayernwerk Netz GmbH vom 18.11.2024

TOP 4.1.1

Bauleitplanung - Am Feldl,

Behandlung der Stellungnahme vom Landratsamt Kelheim vom 21.11.2024

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom Landratsamt Kelheim vom 21.11.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Kelheim, SG Bauplanungsrecht

Von Seiten des Sachgebietes 41 – Bauplanungsrecht bestehen bezüglich der geplanten Änderung des Bebauungsplanes weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Die Änderungen im Verfahren nach § 4 a Abs. 3 BauGB haben keine Auswirkungen auf die Belange des Sachgebietes 41. Die Anregung aus dem ersten Verfahren bleibt weiterhin gültig.

Die Anregung aus dem ersten Verfahren lautete:

Der Bebauungsplan dient als Grundlage bei Bauvorhaben im Geltungsbereich für die Gemeinde, das Landratsamt, die Fachstellen, Planer und Bauherren. Er sollte so übersichtlich wie möglich sein. Die Form in DIN A 4 – Blättern entspricht dem nicht. Üblich ist ein Bebauungsplan mit planlicher Darstellung, Festsetzungen und Hinweisen, Präambel, Verfahrensvermerken, etc. Derzeit kann auch noch nicht gesagt werden, ob die externe Firma, die die Bebauungspläne ins GIS einfügt, diese Form überhaupt annimmt.

Der Markrat nimmt die zustimmende Stellungnahme zur Kenntnis.

Auf die Abwägung zum letzten Verfahren wird verwiesen:

Die Bestandteile der Satzung (Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Hinweise, Präambel, Verfahrensvermerken, etc.) werden sowohl textlich (mit Kopf- und Fußzeile und Angabe der Seitenzahl „Seite ... von ...“), als „gedanklicher roter Faden“, funktional als auch körperlich/materiell (mit einer Metall-Öse bei der Endausfertigung) untrennbar miteinander verbunden.

Damit können die gesetzlichen Anforderungen an eine städtebauliche Satzung erfüllt werden.

Landratsamt Kelheim, SG Kommunales Abfallrecht

Wir verweisen auf unsere in diesem Bauverfahren vorangegangenen Stellungnahme vom 18.07.2023.

Die Stellungnahme vom 18.07.2023 lautete:

Die Müllgefäß des Baugebietes sind zur Leerung weiterhin an für Müllfahrzeuge anfahrbaren Standorten, z. B. beim Mitterweg, Waldweg oder Am Rosenhang zur Leerung/Abholung bereitzustellen. Ansonsten bestehen keine Bedenken.

Der Marktrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf die Abwägung im letzten Verfahrensschritt:

Der Hinweis wurde in der Begründung unter Pkt. 4.1.6 „Abfallentsorgung“ ergänzt. Weitere Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Landratsamt Kelheim, SG Bodenschutzrecht

Im Geltungsbereich der vorgenannten Planung ist beim Landratsamt Kelheim, Bodenschutzrecht, keine Altlastenverdachtsfläche bzw. Altlast bekannt.

Diese Feststellung bestätigt nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind. Durch die jahrzehntelange Nutzung kann es auf den Flächen zu einer schädlichen Bodenverunreinigung, Auffüllungen oder Ablagerungen gekommen sein. Diesbezüglich sollte vor jedem Bauvorhaben im Einzelfall geprüft werden, ob Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt sind, um eine gesundheitliche Gefährdung auszuschließen. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden.

Zum Schutz des Bodens sind die DIN 19731 und § 12 BBodSchV zu beachten. Der Oberboden ist während der Bauphase sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen. Auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten ist zu achten.

Der Marktrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den textlichen Hinweisen unter Pkt. „Altlasten“ enthalten. Damit gilt der Hinweis als bereits beachtet.

Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den textlichen Hinweisen unter Pkt. „Bodenschutz“ enthalten. Damit gilt der Hinweis als bereits beachtet.

679 ungeändert beschlossen Ja: 23 Nein: 0 Anwesende: 0 Befangen: 0

TOP 4.1.2

Bauleitplanung - Am Feldl,

Behandlung der Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 18.11.2024

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 18.11.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 11.07.2023 genannt, ist das Thema „Starkregen“ nicht zu vernachlässigen.

Es sollten Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB getroffen werden, um mögliche Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren.

Vorschlag für Festsetzungen

„Die gekennzeichneten Flächen und Abflussmulden sind aus Gründen der Hochwasservorsorge freizuhalten. Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Der Abschluss einer Elementarschadenversicherung wird empfohlen.“

Weiter besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis mit der von Ihnen vorgelegten Bauleitplanung „Am Feldl“.

Der Markrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Auf die Abwägung im letzten Verfahrensschritt wird verwiesen:

In der Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut des Landesamtes für Umwelt ist für die Straßen „Am Rosenberg“, „Mitterweg“ und „Straßlweg“ ein erhöhter Abfluss kartiert. Erst im Bereich der Bahntrasse und der Bahnunterführung ist ein starker Abfluss kartiert. Im Bereich der „Brückenstraße“ ist eine „Geländesenke und Aufstaubereich“ dargestellt.

Da die genannten Straßen bereits hergestellt sind und im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung diesbezüglich keine Änderungen/Umbauten erforderlich sind, ergeben sich hieraus keine Änderungen. Technische Maßnahmen ergeben sich hieraus nicht.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB sind nicht erforderlich.

Die Begründung wurde diesbezüglich entsprechend ergänzt.

Aufgrund der fehlenden Ermächtigungsgrundlage nach § 9 BauGB wird von weiteren Festsetzungen abgesehen. Privatrechtliche Regelungen können auf dieser Planungsebene keine Berücksichtigung finden.

680 ungeändert beschlossen Ja: 23 Nein: 0 Anwesende: 0 Befangen: 0

TOP 4.1.3

Bauleitplanung - Am Feldl,

Behandlung der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien München vom 11.11.2024

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Beschluss:

Die Stellungnahme von der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien München vom 11.11.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG/DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren.

Die mit Schreiben CR.R 041 MF, TOEB-BY-23-160253 vom 19.07.2023 mitgeteilten Hinweise und Bedingungen sind weiterhin gültig und zu beachten.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Der Marktrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Hinweise wurden bereits in den textlichen Hinweisen unter Pkt. „Deutsche Bahn“ ergänzt.

Weitere Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich. Die Deutsche Bahn AG DB Immobilien wird am weiteren Verfahren beteiligt, die Beschlüsse werden übersandt.

681 ungeändert beschlossen Ja: 23 Nein: 0 Anwesende: 0 Befangen: 0

TOP 4.1.4

Bauleitplanung - Am Feldl,

Behandlung der Stellungnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 04.11.2024

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Beschluss:

Die Stellungnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 04.11.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

WICHTIG:

Bitte senden Sie uns umgehend nach Bekanntwerden einen aktualisierten Bebauungsplan mit Informationen zu den vorgesehenen Straßennamen und Hausnummern für geplantes Neubaugebiet zu. Diese Angaben sind unbedingt notwendig, um zu gewährleisten, dass ein Kunde rechtzeitig Telekommunikationsprodukte buchen kann.

Hierzu kann – wie bei allen zukünftigen Anschreiben bezüglich Bauleitplanungen – auch folgende zentrale E-Mail-Adresse PTI12 Regensburg verwendet werden:

telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de

Vielen Dank!

Um eine fristgerechte Bereitstellung des Telekommunikations-Anschlusses für den Endkunden zur Verfügung stellen zu können, bitten wir um Mitteilung des bauausführenden Ingenieurbüros, um den Bauzeitenplan termingerecht abgleichen zu können.

Ihr Schreiben ist am 04.11.2024 bei uns eingegangen, vielen Dank für die Information.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberichtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher, sicherzustellen, dass

- *für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,*
- *auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,*
- *eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben,*
- *die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.*
- *Dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern.*
- *Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist zu beachten.*

Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.

*Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßen- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen:
telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de*

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

WICHTIG:

Da wir für Ihr Baugebiet und deren zukünftige Bauherren, das optimale Kundenerlebnis garantieren wollen, ist es sehr wichtig, dass wir möglichst zeitnah, die Realstraßen und Hausnummern von Ihnen übermittelt bekommen.

Nur so können wir den künftigen Bauherren und Kunden eine unkomplizierte Produktbuchung anbieten.

Der Markrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Hinweise werden im Zuge der Umsetzung beachtet. Änderungen oder Ergänzungen in den Verfahrensunterlagen sind nicht erforderlich.

682 ungeändert beschlossen Ja: 23 Nein: 0 Anwesende: 0 Befangen: 0

TOP 4.1.5

Bauleitplanung - Am Feldl,

Behandlung der Stellungnahme von der Bayernwerk Netz GmbH vom 18.11.2024

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Beschluss:

Die Stellungnahme von der Bayernwerk Netz GmbH vom 18.11.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Zu o.g. Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Unsere Stellungnahme vom 18. Juli 2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Die Stellungnahme vom 18. Juli 2023 lautete:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Vorsorglich möchten wir auf vorhandene Nieder- und Mittelspannungskabel hinweisen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Der Sicherheitsabstand für das Leerrohr der Nachrichtenleitung beträgt je 1,0 m links und rechts zur Trassenachse.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und

Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

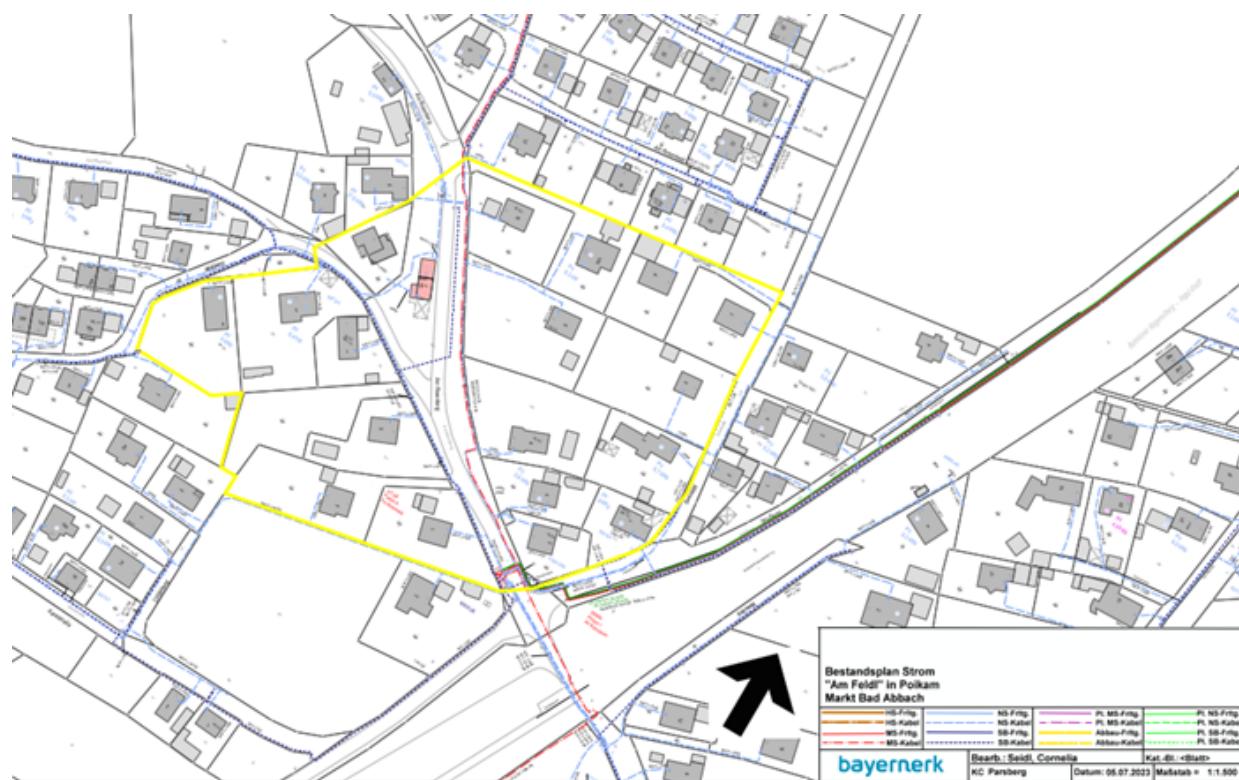
Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.*
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.*

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>



Der Markrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Auf die Abwägung im letzten Verfahrensschritt wird verwiesen:

Die Hinweise wurden in den textlichen Hinweisen unter dem neuen Pkt. „Strom“ ergänzt. Die bestehenden Leitungen sind in der Planzeichnung bereits nachrichtlich dargestellt. Weitere Änderungen oder Ergänzungen in den Verfahrensunterlagen sind nicht erforderlich.

TOP 4.2
Bauleitplanung - Am Feldl,
Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB, sowie der Fachstellen- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB und beschließt den einfachen Bebauungsplanes „Am Feldl“ einschließlich der Begründung in der Fassung vom 28.01.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

684 ungeändert beschlossen Ja: 23 Nein: 0 Anwesende: 0 Befangen: 0

TOP 5
3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Angrüner Grundschule Bad Abbach

Sachverhalt:

In der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Bad Abbach ist in § 6 Abs. 1 geregelt, dass für die Ferienbetreuung ein zusätzlicher Beitrag von 75,00 € je angemeldeter Woche erhoben wird.

Aufgrund der gestiegenen Personalkosten ist eine Anpassung der Gebühren ab den Pfingstferien 2025 notwendig.

Die Verwaltung schlägt vor, den Beitrag auf 90,00 € je angemeldeter Woche festzusetzen.

Auf die beigefügte Anlage – 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Angrüner Grundschule wird verwiesen.

Frau Baumeister brachte vor, dass die Erhöhung von über 20 Prozent zu hoch ist und man hier die Familien treffen würde. Sie schlug eine Erhöhung auf 80,00 € vor.

Herr Begemann sprach sich für die Erhöhung aus, da bei dem Betrag auch ggf. Eintrittsgelder, Buskosten und Bastelmaterial inclusive ist.

Der Vorsitzende erklärte, dass im Laufe des Jahres mit einer Tariferhöhung zu rechnen sei und daher ist die Erhöhung notwendig. Er erklärt ebenfalls, dass im Verhältnis zu anderen Gemeinden die Gebühren kostengünstig sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Betreuungsgebühr für die Ferienbetreuung ab den Pfingstferien 2025 auf 90,00 € je angemeldeter Woche festzusetzen.

685 ungeändert beschlossen Ja: 21 Nein: 2 Anwesende: 0 Befangen: 0

TOP 6

Bestätigung des Kommandanten und der stellvertretenden Kommandantin der Freiwilligen Feuerwehr Saalhaupt

Sachverhalt:

Am 23.01.2025 fanden die Wahlen zum Kommandanten und stellvertretenden Kommandanten durch die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Saalhaupt statt (Art. 8 Abs. 2 BayFwG). Dabei wurden Herr Dominik Heimerl als Kommandant und Frau Laura-Louise Völkl als stellvertretende Kommandantin gewählt. Nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG hat der Marktgemeinderat die Gewählten für sechs Jahre zu bestätigen.

Der Vorsitzenden sprach seinen Dank an die ehemaligen, sowie an die neuen Kommandanten aus.

Beschluss:

Gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG werden Herr Dominik Heimerl als Kommandant und Frau Laura-Louise Völkl als stellvertretende Kommandantin der Freiwilligen Feuerwehr Saalhaupt bestätigt.

686 ungeändert beschlossen Ja: 23 Nein: 0 Anwesende: 0 Befangen: 0

TOP 7

Verschiedenes

Sachverhalt:

Vorab-Info über Kexi-Abrechnung 2024:

Die im Haushalt angesetzten 40.000 € werden so wie es aussieht ausreichen. Die genauen Zahlen und Statistiken werden gerade erstellt und anschließend dem Marktgemeinderäten vorgelegt.
Hierzu wird es in einer der nächsten Sitzungen einen eigenen TOP geben.